



34/SN-320/ME XVIII. GP
ÖSTERREICHISCHE
BUNDESFORSTE
GENERALDIREKTION

ÖSTERR. BUNDESFORSTE POSTFACH AMTLICH A-1011 WIEN

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien



Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Sachbearbeiter

(0222) 711 45

Datum

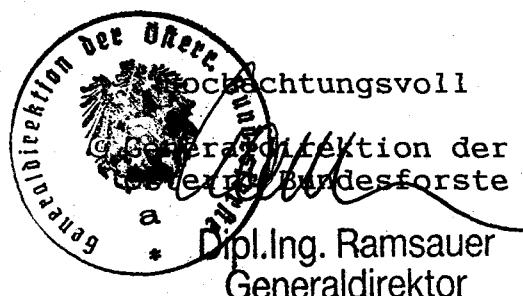
14978/93-II/1-Z HR. Zehetner 4472 6.9.1993

Betreff:

Sehr geehrte Herren!

Zur dortigen Note vom 17.8.1993, GZ 921.301/1-II/A/1/93, beecken sich die Österr. Bundesforste darauf hinzuweisen, daß bei den Verhandlungen über die Novellierungen der Bundesforste-Dienstordnung 1986 stets auch ein Konnex zwischen den Bezügen nach dieser Rechtsnorm und den Bezügen nach den Vorschriften des Gehaltsge setzes hergestellt wurde. Die Österr. Bundesforste erachten es daher für erforderlich, daß im Bereich der Hoheitsverwaltung durchgeführte Verbesserungen auch in der Bundesforste-Dienst ordnung berücksichtigt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates unter einem zugeleitet.



Dipl.Ing. Ramsauer
Generaldirektor